



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Toman, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Errichtung der Technischen Universität Nürnberg
Gründung der Technischen Universität Nürnberg verfassungsmäßig sicher aufstellen
(Drs. 18/11156)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. 15 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,“.

Begründung:

Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung muss den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Fragen, die Forschung und Lehre, mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, eine ausschlaggebende Mehrheit zukommen. Folgend einer obergerichtlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zählen dabei die Mitglieder der Leitungsebene, zu denen Hochschulleitung ebenso wie Dekaninnen und Dekane gehören, nicht als Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Um also die Entscheidungen der Gründungskommission der TU Nürnberg verfassungsrechtlich abzusichern, ist es notwendig, die Vertretung dieser Gruppe entsprechend sicherzustellen. Um das Gremium nicht noch weiter zu vergrößern, sollen die gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Department-Chairs ersetzen. Insbesondere, da die Zahl der Departments noch nicht festgelegt ist und daher auch eine Berechnung der notwendigen Zahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter nicht abschließend festlegbar ist.